

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztags- schule der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil der Gemeinde Trappenkamp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 06.07.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zielsetzung, Geltungsbereich und Rechtsform**

- 1) Die Gemeinde Trappenkamp als Trägerin der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil betreibt die offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Offene Ganztagschule der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil ermöglicht ihren Schülern und Schülerinnen, Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote ergänzend zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen wahrzunehmen.
- 3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Teilnahme und Aufnahme**

- 1) Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule nach § 3 Abs.1 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- 3) Die Anmeldung berechtigt zum Kurswechsel nach Ablauf des Schulhalbjahres.
- 4) Die Abwesenheit / Krankheit des Kindes ist der Schule bis 8:30 Uhr des betreffenden Tages anzuzeigen.
- 5) Die Aufnahme eines Kindes ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
- 6) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
- 7) Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen voll umfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Eltern kein Beitrag erhoben.

### **§ 3**

#### **Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen**

- 1) Die Offene Ganztagschule der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil bietet montags bis freitags unterrichtsergänzend an:
  - Kursangebote -
  - 5 Tage -                      Mo - Frei              11:30 Uhr bis 14:30 Uhr
- 2) Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schulintern und auf der Homepage der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil bekannt gemacht.

- 3) Das Kurs- und Betreuungsangebot endet grundsätzlich - wenn nicht anders geregelt - um 14:30 Uhr.
- 4) Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags von 11:45 Uhr - 13:30 Uhr zum Tagespreis der Mensa angeboten.

#### **§ 4**

##### **Gebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Benutzungsgebühren und Fälligkeit**

- 1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil wird eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von  
Kosten für die Kursangebote Montag - Freitag ab 12:30 Uhr  
Gebühr / Kurstag pauschal 12 € / Monat  
Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.  
Die Anmeldung von Geschwisterkindern führt zu einer jeweiligen Beitragsermäßigung von 50 %.  
Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Kostenübernahme an den Träger der Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil gestellt werden.
- 2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3 'ten eines jeden Monats zu entrichten.
- 3) Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen (Feiertage, bewegliche Ferientage u.ä.) die Offene Ganztagschule nicht besucht.
- 4) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 5) Bei einigen Kursen können Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden.

#### **§ 6**

##### **Abmeldung und Kündigung**

- 1) Die Abmeldung des Kindes erfolgt automatisch mit Ablauf des angemeldeten Schuljahres.
- 2) Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss des Schülers/der Schülerin führen.
- 3) In besonderen Fällen oder aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende beendet werden – die Entscheidung trifft die Schule im Einvernehmen mit der Koordinierungskraft.

- 4) Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis in der Regel nicht zustande.
- 5) Wird die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

## **§ 7**

### **Verantwortung**

- 1) Die Betreuungsangebote werden unter
  - a. der pädagogischen Verantwortung der Schule und der Koordinierungskraft und
  - b. der organisatorischen Verantwortung des Schulträgersdurchgeführt. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
- 2) Die Beaufsichtigung kann gem. § 17 (3) i.V.m. § 33 (3) Schulgesetz von der Schulleitung und dem Schulträger auf vom Schulträger angestellte sonstige Personen (Koordinierungskraft/externe Anbieter) übertragen werden.
- 3) Die Schulleitung und die Koordinierungskraft sind gegenüber den Betreuungskräften gemäß der Schulordnung weisungsberechtigt.
- 4) Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Trappenkamp, den 12.07.2017

(L.S.)

Harald Krille  
(Bürgermeister)